

22. Reisekosten und Tagegelder für den Landessynodal-
auschuß. Notverordnung vom 27. Juni 1921 — Kirchl.
Amtsblatt Seite 96. —
23. Beurteilung der Geistlichen. Notverordnung vom 10.
und 27. Juni 1921 — Kirchl. Amtsblatt Seite 95, 96 ff. —
24. Verleihung auszeichnender Titel an Geistliche. — Not-
verordnung vom 27. Juni 1921 — Kirchl. Amtsblatt
Seite 96. —
25. Bildung von Steuerverbänden nach Maßgabe des reli-
gionsgesellschaftlichen Steuergesetzes. Notverordnung vom
23. September 1921 — Kirchl. Amtsblatt Seite 143. —
26. Vollzug des religionsgesellschaftlichen Steuergesetzes. Not-
verordnung vom 16. Dezember 1921 — Kirchl. Amts-
blatt Seite 174. —
27. Ortskirchliche Vertretungskörper — Notverordnung vom
31. Dezember 1921 — Kirchl. Amtsblatt 1922 Seite 3. —
28. Aussicht über den evangelisch-lutherischen Religionsunter-
richt an den Volkschulen. Notverordnung vom 23. Dezem-
ber 1921 — Kirchl. Amtsblatt Seite 173. —
29. Anstellung seminaristisch ausgebildeter Lehrkräfte zur
Erteilung des Religionsunterrichts — Notverordnung
vom 23. Dezember 1921 — Kirchl. Amtsblatt Seite 174. —
30. Erwerbung des Anwesens Beihof in Nürnberg —
Notverordnung vom 27. Juni 1921 — Kirchl. Amts-
blatt Seite 96. —
31. Umwandlung von Hilfsgeistlichenstellen in Pfarrstellen
und Pfarreien; Errichtung neuer Stellen. — Verord-
nung vom 10. Juni 1921 — Kirchl. Amtsblatt Seite 97. —
32. Anrechnung der von den Geistlichen während des Krieges
1914/18 zurückgelegten Dienstzeit. — Notverordnung
vom 23. Dezember 1921 — Kirchl. Amtsblatt Seite 175. —
33. Gewährung von Beihilfen an Pfarrer im Ruhestand. —
Notverordnung vom 23. Dezember 1921 — Kirchl.
Amtsblatt Seite 175. —
34. Gewährung von Beihilfen an Pfarrerswitwen- und
-Waisen, ebenda.
35. Unterstützungsfondsabgabe der Geistlichen zum Pfarr-
pensionsfond, — Notverordnung vom 23. Dezember
1922 — Kirchl. Amtsblatt Seite 175. —
36. Ausführung des staatlichen Pfarrbesoldungsgesetzes —
Hebung von Pfarrstellen — Notverordnung vom 29. De-
zember 1921 — Kirchl. Amtsblatt 1922, Seite 31.

14. Kirchliche Lebensordnung.

I. Hauptstücke christlichen Lebens.

1. Ein evangelischer Christ hält sich fleißig zu Gottes
Wort und zum heiligen Abendmahl und führt sein
Leben dem Taufbund getreu in der Nachfolge seines
Herrn und Heilandes.
2. Er nimmt am gottesdienstlichen Leben seiner Gemeinde
regelmäßig und mit dem Herzen teil; er stellt sich
willig seiner Gemeinde und Kirche zu Dienst, wirkt
für ihr Gedeihen, trägt ihre Sorgen mit und folgt
dem Ruf zur Mitarbeit an ihren mannigfaltigen Auf-
gaben mit freudigem Sinn und willigem Opfer.
3. Er gibt und wahrt dem geistlichen Amt seine Ehre
und Würde und sucht in Sorge und Anfechtung,

4. Krankheit und Todesnot gern den Trost und Bei-
stand seines Seelsorgers.
5. Er tritt in die Ehe mit dem Aufblick zu Gott und
heiligt den Anfang seines Ehestandes durch die Feier
der Trauung.
6. Er gestaltet sein Haus zu einer Stätte herzlicher Fröh-
lichkeit und evangelischer Glaubensstreue und weiht
das Tagesleben durch Gebet, insbesondere durch ge-
meinsame Andacht am Morgen und am Abend und
durch fleißigen Gebrauch der Heiligen Schrift.
7. Er bringt seine Kinder frühzeitig zur Taufe und lädt
sich dabei angelegen sein, Taufpaten evangelischen Be-
kenntnisses zu gewinnen. Er lebt seinen Kindern alle-
zeit Glauben und Gottesfurcht treulich vor, gewöhnt
sie zu Gebet und Gottesdienst, erstrebt für sie den
Segen einer evangelischen Schule, lädt sie durch Kon-
firmandenunterricht und Konfirmation zu selbständiger
Teilnahme an dem Leben der Kirche vorbereiten und
zieht sie in dem allen auf in der Zucht und Vermahn-
ung zum Herrn und in der Gemeinschaft evange-
lischen Glaubens und Bekennens.
8. Er pflegt in Gemeinde und Volk christliche Zucht und
fromme Sitte. Er wirkt dem Geist der Glaubens-
feindschaft und der Zuchtlosigkeit entgegen.
9. Er bleibt im Leben wie im Sterben seines Gottes
gewiß und getrost; er ist gewärtig und geduldig, bis
der Herr ihn ruft.

II. Hauptstücke kirchlicher Zucht.

Die evangelisch-lutherische Kirche bringt gern und freudig allen ihren Gliedern in Taufe, Wort und Abendmahl die Lebensgemeinschaft mit Gott in Christo nahe und ist bereit, ihr Leben und Sterben durch heiligen Dienst zu weihen. Sie umfaßt alle ihre Glieder, auch die untreuen und zuchtlosen und abgefallenen mit dienender und suchender Liebe und lädt sie zur Gemeinschaft des Wortes und Gottesdienstes. Dabei stellt sie sich, um die Treuen zu ermuntern, die Schwachen zu stärken, die Schwankenden zu warnen und so ihre Glaubens- und Lebensgemeinschaft zu festigen und ihre Würde zu wahren für ihr Handeln in Amt und Gemeinde unter nachfolgende Regeln christlich-brüderlicher Zucht.

1. Wer als Glied einer evangelischen Gemeinde es ver-
schmäht, seine Kinder taufen zu lassen, ist zunächst auf
dem Wege seelsorgerlichen Zuspruchs an die Erfüllung
seiner Pflicht zu mahnen. Ist der seelsorgerliche Zu-
spruch erfolglos, so wird dem Gemeindeglied durch
den Kirchenvorstand (Ziff. 18) Vorhalt gemacht und
falls dieser unwirksam bleibt, durch Kirchenvorstands-
beschluß das Recht, zu kirchlichen Vertretungen zu
wählen und gewählt zu werden, sowie das Recht
Vate zu sein, aberkannt.
2. Beharrt das Gemeindeglied auch demgegenüber in
der Verschmähung der Taufe, so stellt der Kirchenvorstand
beschlußmäßig fest, daß das Gemeindeglied
sich selbst von der Gemeinde getrennt hat und darum
nicht mehr als Gemeindeglied betrachtet werden kann.
3. Die Taufe ist in der Regel den Kindern solcher Eltern
zu versagen, die aus der Kirche ausgetreten sind oder
die nach den Vorschriften dieser Lebensordnung nicht

mehr als Gemeindeglieder betrachtet werden können. Gewährt kann sie nur werden, wenn für evangelische Kindererziehung zuverlässig Sorge getragen ist.

3. Wer als Glied einer evangelischen Gemeinde seine Kinder beharrlich dem kirchlich geregelten Religionsunterricht entzieht, ohne sie einem anderen von der Kirche anerkannten Religionsunterrichtl zuzuführen, der ist dem gleichzuachten, der für seine Kinder die Taufe verschmäht.
4. Die Konfirmation ist den Kindern zu versagen, die nach dem Willen ihrer Eltern oder durch eigene Willenserklärung aus der Kirche ausgeschieden sind.

Begehrten sie nach der Vollendung des 14. Lebensjahres, das ihnen freie Entscheidung über ihre Zugehörigkeit zur Kirche bringt, konfirmiert zu werden, so ist für sie, wenn nötig, ein besonderer Konfirmandenunterricht einzurichten.

5. Wer als Glied einer evangelischen Gemeinde in die Ehe tritt und dabei die Trauung verschmäht, dem soll, falls die seelsorgerliche Bemühung erfolglos bleibt, durch Kirchenvorstandsbeschluß das Recht aberkannt werden zu kirchlichen Vertretungen gewährt zu werden.
6. Wer als Glied einer evangelischen Gemeinde eine Ehe mit einem Nichtchristen, z. B. einem Israeliten, Freireligiösen, Religionslosen, Freidenker, eingeht, kann hiefür die Weihe durch Trauung nicht empfangen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Landeskirchenrates zulässig. Unter allen Umständen muß die Taufe und evangelische Erziehung der aus einer solchen Ehe hervorgehenden Kinder gesichert sein.

Die Trauung ist auch Brautleuten zu versagen, von denen ein Teil oder beide aus der evangelischen Kirche ausgeschieden sind. Im ersten Falle kann aber der Landeskirchenrat eine Ausnahme bewilligen.

Wird die Trauung versagt, so verliert der Betreffende auch das Recht, zu kirchlichen Vertretungen gewährt zu werden.

7. Wer als Glied einer evangelischen Gemeinde sich bei seiner Eheschließung verpflichtet, seine Kinder sämtlich in einer anderen Konfession als der seinen erziehen zu lassen, dem wird die Trauung versagt.

Die Trauung kann gewährt werden, wenn der eine Teil einem verwandten Bekenntnis angehört.

Ein Kirchenglied, das bei seiner Eheschließung oder später die Erziehung seiner Kinder beiderlei Geschlechts in einem anderen Bekenntnis als dem seinen bestimmt oder zuläßt, wird durch Kirchenvorstandsbeschluß des Rechts verlustig erklärt, zu kirchlichen Vertretungen zu wählen oder gewählt zu werden und Pate zu sein.

Wer bei Übernahme einer solchen Verpflichtung sich der Forderung eines Eides unterwirft, der sagt sich damit von der evangelischen Kirche los, und wird nicht mehr als Gemeindeglied betrachtet.

8. Wer als Glied einer evangelischen Gemeinde die bei der Trauung gegebene Zusage der Treue gegen seinen Gatten bricht und seine Ehe freitlich löst, der kann bei abermaliger Eingehung einer Ehe die Trauung nicht erlangen. Diese Vorschrift gilt namentlich für die Fälle des Ehebruches, der böswilligen Verlassung, der Lebensbedrohung, der schweren körperlichen Misshandlung usw.

9. Die Trauung wird in der Regel dem schuldlos Geschiedenen gewährt. Besteht aber gegen die Gewährung kirchliche Bedenken, so ist die Entscheidung des Landeskirchenrates einzuholen.

10. Die Trauung ist einem Gemeindeglied in der Regel nicht zu versagen, dessen Ehe durch Nichtigkeitserklärung oder auf Anfechtungsklage hin aufgelöst worden ist. Sie kann demjenigen Ehepartner versagt werden, der an der Auflösung der früheren Ehe ein schweres sittliches Verschulden trägt. Die Entscheidung trifft in diesem Falle der Landeskirchenrat.

11. Die Trauung kann dem für schuldig erklärten Geschiedenen gewährt werden, wenn die frühere Ehe durch den Tod des anderen Ehegatten oder durch dessen Wieder verehelichung endgültig gelöst ist und aufrichtige Reue über die Verfehlung offenbar ist, oder wenn besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen.

Die Entscheidung trifft der Landeskirchenrat.

12. Die Trauung kann nicht gewährt werden, wenn die Scheidung der früheren Ehe wegen Geisteskrankheit erfolgt ist. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Landeskirchenrates statthaft.
13. Der Entscheidung darüber, ob die Trauung zu gewähren oder zu versagen ist, wird das gerichtliche Scheidungsurteil zugrunde gelegt, ohne daß ihm bindende Kraft für die kirchliche Entscheidung eingeräumt werden kann.
14. In allen obenbezeichneten Ausnahmefällen hat die Trauung schlicht und unter Vermeidung allen Gepränges stattzufinden.

15. Bei denen, die aus der Kirche ausgeschieden sind oder die nach den Bestimmungen dieser Lebensordnung nicht mehr als Gemeindeglieder betrachtet werden können, entfällt auch der Dienst der Kirche an Sarg und Grab.
16. Die evangelisch-lutherische Kirche legt ihren Gliedern ernstlich ans Herz, die geweihte Sitte des Begrabens der Toten zu bewahren und zu pflegen.

Im Falle der Feuerbestattung besteht der Dienst der Kirche in der Aussegnung im Haus, auf Wunsch in einer Trauerfeier auf dem Friedhof.

Die amtliche Teilnahme eines Geistlichen an der Beisetzung der Aschenreste ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig, namentlich dann, wenn die Überreste auswärts Verstorbener auf andere Weise nicht in die Heimat verbracht werden konnten.

17. Wenn ein Glied einer evangelischen Gemeinde seinem Leben eigenmächtig ein Ziel setzt, so gewährt die evangelische Kirche das Begräbnis in einer Form, die gegen die Sünde des Selbstmordes nachdrücklich zeugt.

Liegt offenkundig geistige Erkrankung der Tat zugrunde, so kann das Begräbnis in der sonst üblichen Weise vollzogen werden. In besonderen Fällen kann das kirchliche Begräbnis versagt werden. Es wird dabei in das Ermessen des Pfarrers gestellt, eine Beschlusssfassung des Kirchenvorstandes herbeizuführen.

18. In allen obengenannten Fällen der Versäumnis kirchlicher Pflichten soll der Kirchenvorstand nach der seelsorgerlichen Mahnung dem Säumigen vertraulich oder in einer Sitzung Vorstellung machen, ehe er die in den einzelnen Fällen angegebenen Folgen ausspricht.

19. Die Beschlüsse des Kirchenvorstands sind dem Beteiligten schriftlich zuzustellen. Diesem steht die Beschwerde durch das Dekanat zum Landeskirchenrat offen.
20. Holt ein Gemeindeglied kirchliche Pflichten nach, wegen deren Versäumnis vom Kirchenvorstand die obenbezeichneten Folgen ausgesprochen worden sind, oder ist, falls die Nachholung nicht mehr möglich ist, von ihm offenkundige Reue über sein Verhalten an den Tag gelegt worden, so werden auf seinen Antrag die ausgesprochenen Folgen durch Beschluß des Kirchenvorstandes wieder aufgehoben.
21. Maßnahmen kirchlicher Sittenzucht, die in einzelnen Gemeinden der Landeskirche Geltung haben, werden durch die kirchliche Lebensordnung nicht berührt.
22. Die Verordnung vom 24. Mai 1879 wird aufgehoben. Rückwirkende Kraft kommt der neuen Verordnung nicht zu.

* * *

Die evangelische Kirche ist sich bewußt, daß ihr neben der oben gegebenen Ordnung die ernste Aufgabe bleibt, auch die öffentlichen Verfehlungen ihrer Gläder gegen die Gebote der Liebe und der Reinheit unter brüderliche Zucht zu stellen.

Nr. 18067. Bekanntmachung.

Zu vorstehendem Kirchengesetz betreffend „Kirchliche Lebensordnung“ wurden vom Landeskirchenrat nachstehende

Ausführungsbestimmungen erlassen.

München, den 9. Dezember 1922.

Ev.-Luth. Landeskirchenrat.

D. Veit.

* * *

Kirchliches Zuchtverfahren.

Verschmähung der Taufe und des Religionsunterrichts (K.L.O. II, 1–3).

Ist zuverlässig festgestellt, daß ein Gemeindeglied es ablehnt, sein Kind taufen zu lassen, so setzt das kirchliche Zuchtverfahren ein, das in erster Linie ein seelsorgerliches ist. Die ersten Schritte können getan werden durch den gemeindlichen Hilfsdienst oder durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes. Durch solchen ersten Schritt kann die seelsorgerliche Einwirkung des Pfarrers wirksam vorbereitet werden. Wenn der Geistliche sich mit den Eltern des Kindes über die Bedeutung der Taufe und über das Unrecht der Unterlassung der Taufe seelsorgerlich besprochen hat, ist den Eltern Zeit zu lassen sich zu entschließen. Die Zeit darf knapp bemessen sein. Nach Umlauf dieser Zeit hat sich der Kirchenvorstand in einer Sitzung mit dem Falle zu beschäftigen, wenn die Nachholung der Taufe unterblieben ist. In der Niederschrift über die Verhandlungen des Kirchenvorstandes zu solchem Falle ist festzustellen, welche Bemühungen stattgefunden haben, die Nachholung der Taufe des Kindes zu erlangen, daß es sich um eine beharrliche Verschmähung der heiligen Taufe (um eine bewußte Mißachtung des Sakraments der Taufe)

handelt, daß demgemäß K.L.O. II, 1 weiter in Vollzug zu sehen sei.

Der weitere Vollzug besteht demnach darin, daß der Kirchenvorstand dem Vater des ungetauften Kindes bzw. der Mutter des außerehelichen Kindes vertraulich oder in einer Sitzung über ihr Verhalten ernstlichen Vorhalt macht und sie zur Nachholung der Taufe mahnt und zugleich die Frist festsetzt, die den Eltern zur Nachholung der Taufe ihres Kindes gewährt werden will. Diese Frist kann länger bemessen werden, jedoch nicht zu lang. Leistet der Borgeладene der Vorladung keine Folge, so ist der Beschluß des Kirchenvorstandes den Eltern des Kindes durch eingeschriebenen Brief oder durch persönliche Übergabe zuzustellen. In der Mitteilung an die Eltern ist zugleich auszuführen, daß Eltern, die ihre Kinder nicht taufen lassen, sich damit von der Gemeinde trennen, daß ihnen infolgedessen jede Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit zu kirchlichen Vertretungen aberkannt werden müsse, daß ihnen die Teilnahme am heiligen Abendmahl nicht mehr gestattet werden könne, daß sie des Rechtes, Pate zu sein, verlustig gehen, daß ihnen im Falle des Todes ein kirchliches Begräbnis versagt werden kann.

Hat sich bei der ersten seelsorgerlichen Unterredung herausgestellt, daß nur ein Teil des Elternpaares an der Unterlassung der Taufe schuldig ist, so richtet sich das kirchliche Verfahren nur gegen diesen einen Teil.

Ist die durch Kirchenvorstandsbeschluß gesetzte Frist ergebnislos verlaufen, so werden die Bestimmungen der K.L.O. durch Beschluß des Kirchenvorstandes zu Ende geführt. In der Niederschrift der Verhandlungen ist der ergebnislose Fristverlauf zuerst festzustellen, dann stellt der Kirchenvorstand fest, daß das Gemeindeglied durch beharrliche Verschmähung der Taufe seines Kindes sich von der Gemeinde getrennt hat und infolgedessen 1. die Wählbarkeit und die Wahlfähigkeit zu den kirchlichen Vertretungen nicht mehr besitze; 2. zum heiligen Abendmahl nicht mehr zugelassen werden könne; 3. des Rechtes, Pate zu sein, verlustig gegangen sei; 4. im Falle des Todes auf ein kirchliches Begräbnis keinen Anspruch habe.

Dieser Beschluß ist dem Gemeindeglied durch eingeschriebenen Brief oder durch persönliche Abgabe zuzustellen. In dem Begleitschreiben des Pfarramts ist auf das Beschwerderecht hinzuweisen und ausdrücklich zu erwähnen, daß die getroffenen Maßnahmen mit dem Tage außer Kraft treten, an dem die Taufe des Kindes nachgeholt wird. Das pfarramtliche Beischreiben lasse noch einmal den warmen Ton suchender, seelsorgerlicher Liebe durchklingen.

Unterlassen Eltern zu Beginn des schulpflichtigen Alters ihres Kindes, dasselbe dem Religionsunterricht zuzuführen oder entnehmen sie während der Schulzeit ihre Kinder dem Religionsunterricht bzw. dem Konfirmandenunterricht in der Absicht beharrlicher Verschmähung, so ist das gleiche Verfahren einzuschlagen, wie bei Verschmähung der Taufhandlung.

Ein kirchlich anerkannter Religionsunterricht ist nicht bloß der Unterricht, der in der Schule durch die geordneten Lehrkräfte im Bekanntnis der Kirche erteilt wird. Kirchlich anerkannt ist auch der Religionsunterricht, den

Eltern ihren Kindern im Benehmen mit dem Pfarramt in Ermangelung eines geordneten Religionsunterrichtes erteilen. Wenn Eltern aus Gewissensgründen ihre Kinder vom Religionsunterricht der Schule abmelden und ihre Kinder von einem anderen von der Kirche anerkannten Religionslehrer unterrichten lassen, so ist dies ein von der Kirche anerkannter Religionsunterricht.

Stehen Kinder unter Vormundschaft, so ist, wenn es sich um eine Einzelvormundschaft handelt, bei Abmeldung vom Religionsunterricht gegen evangelische Vormünder das gleiche Verfahren einzuschlagen und das Vormundschaftsgericht zu verständigen.

Konfirmandenunterricht und Konfirmation (K.L.O. II, 4).

Die Aufnahme in den Konfirmandenunterricht ist solchen Kindern zu versagen, die durch ihre Eltern vom Religionsunterricht abgemeldet oder durch eigene Willenserklärung aus der Kirche ausgeschieden sind. In Zweifelsfällen sind die Pfarrämter verpflichtet, sich den Besuch des Religionsunterrichts nachzuweisen zu lassen.

Wird trotzdem die Aufnahme in den Konfirmandenunterricht begehr, so ist zunächst festzustellen, welche Spanne Zeit zwischen der Abmeldung vom Religionsunterricht und dem Beginn des Konfirmandenunterrichts liegt. Ist es nur eine kurze Spanne Zeit, so kann die Aufnahme in den Konfirmandenunterricht ohne weiteres erfolgen, wenn zugleich der Wiedereintritt in den Religionsunterricht der Schule erfolgt.

Ist bei dem Begehr, in den Konfirmandenunterricht aufgenommen zu werden, bereits eine längere Zeit seit der Abmeldung vom Religionsunterricht vergangen, so kann die Aufnahme in den Konfirmandenunterricht nur erfolgen, wenn außer der Teilnahme am geordneten Religionsunterricht, durch einen nachfolgenden Unterricht die Voraussetzungen für die Teilnahme am Konfirmandenunterricht geschaffen werden.

Haben Kinder, die in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden wollen, überhaupt noch keinen Religionsunterricht empfangen, so ist für sie außer der Teilnahme am geordneten Religionsunterricht in der Schule, ein gesonderter Konfirmandenunterricht einzurichten.

Trauung (K.L.O. II, 5).

I. Ist festgestellt, daß ein evangelisches Ehepaar die Trauung abgelehnt hat, so ist zuerst auf dem Wege der seelsorgerlichen Zusprache auf die Nachholung derselben hinzuwirken. Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß der erste Schritt hiezu vom Geistlichen geschieht. Er kann sich den Weg bereiten lassen durch den gemeindlichen Hilfsdienst wie durch Mitglieder des Kirchenvorstandes. Ist der seelsorgerliche Zuspruch erfolglos, so ist an den Vollzug der Bestimmungen der K.L.O. heranzutreten, indem der Kirchenvorstand mit dem Falle befaßt wird. Der Kirchenvorstand macht dem Gemeindeglied vertraulich oder in einer Sitzung ernstlich Vorhalt und mahnt es, die Trauung nachzuholen mit Festsitzung einer bestimmten Frist. Ist die Frist abgelaufen, so ist in den weiteren Verhandlungen des Kirchenvorstandes die Ergebnislosigkeit der seelsorgerlichen Bemühungen wie der Bemühungen des Kirchenvorstandes eine Nachholung der Trauung herbeizuführen, festzustellen.

Auf Grund dieser Feststellung fasst der Kirchenvorstand den Beschluß, daß dem Ehepaar so lange die Wählbarkeit zu den kirchlichen Vertretungen entzogen wird, bis die Nachholung erfolgt ist. Hat sich bei der seelsorgerlichen Unterredung herausgestellt, daß nur ein Teil an der beharrlichen Ablehnung der Trauung die Schuld trägt, so erstreckt sich die kirchliche Maßnahme nur auf diesen einen Teil. Der gefaßte Beschluß des Kirchenvorstandes ist dem Ehepaar durch eingeschriebenen Brief oder durch persönliche Abgabe zur Kenntnis zu bringen. In dem Begleitschreiben des Pfarramts ist auf die Möglichkeit der Beschwerde hinzuweisen.

II. Begeht ein gemischtes Brautpaar die Trauung in der evangelischen Kirche, so ist die evangelische Kindererziehung durch Vertrag sicherzustellen. (Kirchl. Amtsblatt 1921, S. 111.)

Mischihen (K.L.O. II, 7).

III. Ist die Ablehnung der evangelischen Trauung durch ein gemischtes Ehepaar erfolgt, so ist zunächst festzustellen, ob die Trauung in der katholischen Kirche mit zugestandener katholischer Kindererziehung erfolgt ist. Ist dies für sämtliche Kinder der Fall, so ist der Kirchenvorstand einzuberufen, der auf Grund der gesprochenen Erhebungen beschließt, daß dem evangelischen Ehepartner die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu den kirchlichen Vertretungen, sowie das Recht, Paten zu sein, entzogen ist.

Wird das bei der Trauung gegebene Versprechen, sämtliche Kinder im Glauben der evangelischen Kirche aufzuziehen, nicht gehalten, so tritt das gleiche Verfahren ein, wie wenn sämtliche Kinder einer anderen Konfession geführt werden.

Wird die Konfession der Kinder beim Abschluß einer gemischten Ehe nach der Konfession der Eltern geteilt, so hat jedes Vorgehen zu unterbleiben.

IV. Hat sich bei den Erhebungen ergeben, daß der evangelische Teil sich vor der katholischen Trauung durch Eidesleistung zur katholischen Kindererziehung verpflichtet hat, so ist das unter III eingeleitete Verfahren dahin zu erweitern, daß der Kirchenvorstand beschlußmäßig ausspricht, daß der zur Eidesleistung bereit gewesene evangelische Teil sich durch den geleisteten Eid von der evangelischen Kirche losgesagt hat, daß ihm infolgedessen außer der Anerkennung der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu den kirchlichen Vertretungen, das Recht zum Patenamt entzogen, die Teilnahme an der Abendmahlfeier versagt ist und im Falle des Todes ein kirchliches Begräbnis nicht gewährt werden kann.

Dieser Beschluß ist dem evangelischen Teil durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen oder persönlich zu übergeben. Das Begleitschreiben des Pfarramts, das in seelsorgerlichem Ton zu halten ist, hat den Hinweis auf das Beschwerderecht zu enthalten und darauf aufmerksam zu machen.

Trauung mit Nichtchristen (K.L.O. II, 6).

Trauung Evangelischer mit Nichtchristen ist grundsätzlich unzulässig. Zu den Nichtchristen zählen u. a. Israeliten, Freireligiöse, Freidenker, Religionslose. Solche, die aus der Kirche ausgetreten sind, ohne sich einer anderen Konfession anzuschließen (Konfessionslose), sind Nichtchristen gleichzuachten.

Wenn ganz besondere Umstände es für möglich erscheinen lassen, Evangelischen, die mit einem Nichtchristen in die Ehe treten wollen, die Trauung zu gewähren, so ist unter genauer Darlegung der Gründe, die für die Gewährung sprechen, die Genehmigung des Landeskirchenrates einzuholen. Das Gesuch kann aber nur eingereicht werden, wenn evangelische Kindererziehung von vornehmesten feststeht. Muß die Trauung versagt werden, so ist dem evangelischen Teil nach der Eheschließung zu eröffnen, daß er das Recht zu den kirchlichen Vertretungen gewählt zu werden verloren hat.

Trauung mit Konfessionsverwandten und Sektieren (K.L.O. II, 7, 2).

Die Trauung Evangelisch-Lutherischer mit Evangelisch-Reformierten kann an solchen Orten, an denen eine evangelisch-reformierte Gemeinde nicht besteht, auch dann gewährt werden, wenn reformierte Kindererziehung ausgemacht ist. An Orten mit eigenen reformierten Gemeinden ist die Trauung Evangelisch-Lutherischer mit Evangelisch-Reformierten nur dann zu vollziehen, wenn evangelisch-lutherische Kindererziehung zugestanden wird.

Die Trauung Evangelisch-Lutherischer mit Mitgliedern von Sekten kann nur gewährt werden, wenn evangelisch-lutherische Kindererziehung gesichert ist. Wird die Trauung in der sektiererischen Gemeinschaft vollzogen, so ist wie bei Misschähen zu verfahren (16, II).

Trauung Geschiedener (K.L.O. 8 – 14).

I. Melden sich Geschiedene zur Trauung an, so ist von dem gerichtlichen Scheidungsurteil Kenntnis zu nehmen. Dem schuldlos Geschiedenen kann in der Regel die Trauung gewährt werden. Läßt aber die nähere Kenntnis der Verhältnisse die Gewährung der Trauung bedenklich erscheinen, so ist die Entschiedung des Landeskirchenrates anzuordnen.

II. Dem schuldig Geschiedenen muß die Trauung versagt werden, sonderlich wenn als Schuld Ehebruch, böswillige Verlassung, Lebensbedrohung, schwere körperliche Misshandlung, Versagung der ehelichen Pflicht vorliegt.

Eine strenge Prüfung der Verhältnisse ist dann notwendig, wenn zur Erlangung der Trauung Entschuldigungsgründe geltend gemacht werden. Solche Gesuche sind mit eingehendem Gutachten des Pfarramts dem Landeskirchenrat zur Genehmigung vorzulegen. Daß der eine Teil des geschiedenen Paares bereits verstorben oder wiederverheiratet ist, erleichtert zwar die Genehmigung, macht sie aber keineswegs selbstverständlich. Jedensfalls muß der gesamte Lebenswandel des die Trauung begehrenden Geschiedenen erkennen lassen, daß er die frühere Verfehlung bereut und daß von ihm die Führung eines rechtmäßigen, christlichen ehelichen Lebens erhofft werden kann. Auch muß zwischen Scheidung und Wiederverheiratung eine angemessene Spanne Zeit liegen.

Einer der am häufigsten vorgebrachten Entschuldigungsgründe ist die freiwillig übernommene Schuld des Ehebruchs, ohne daß diese Schuld vorliegt, oder die Angabe, daß die Verfehlung nur zu dem Zweck begangen wurde, um aus völlig unhaltbaren Verhältnissen herauszukommen und eine seit Jahren völlig zerrüttete Ehe auch äußerlich durch ein Scheidungsurteil zum Abschluß zu bringen. Nicht

selten liegt hier beiderseitiges Einverständnis der die Scheidung Begehrenden vor. Bei solchen Entschuldigungsversuchen ist vor Einreichung eines etwaigen Gesuches um Gewährung der Trauung gründliche, gewissenhafte, sorgfältige Prüfung der Verhältnisse ernsteste Pflicht des Pfarramts, um der Gefahr des Betäuschtwerdens möglichst zu begegnen.

III. Die Trauung eines Ehebrechers mit der Ehebrecherin ist grundsätzlich unstatthaft. Doch können auch hier ganz besondere zwingende Gründe das Pfarramt veranlassen, ein Gesuch an den Landeskirchenrat um Gewährung der Trauung zur Genehmigung zu empfehlen. Selbstverständlich muß vor Einreichung eines solchen Gesuches eine nicht bloß nach Wochen und Monaten bemessene Zeitfrist seit der Scheidung vergangen sein und ebenso selbstverständlich ist es, daß die gesamte Lebenshaltung beider Teile eine Gesinnung bekundet, die nicht bloß die begangene Verfehlung ernstlich bereut, sondern auch die Führung eines sittlich-ehrsten Lebens erhofft läßt.

IV. Einem wegen Geisteskrankheit des anderen Teils Geschiedenen kann die Trauung grundsätzlich nicht gewährt werden. Es können aber zwingende Gründe wie Fürsorge für die Familie, Gefahr des wirtschaftlichen Niedergangs u. a. eintreten, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, die Trauung zu gewähren. Ein an den Landeskirchenrat zu richtendes Gesuch muß deutlich erkennen lassen, welche Gründe für die Gewährung des Gesuches sprechen und muß belegt sein durch ein sachmännisches Gutachten über die Unheilbarkeit des Geisteskranken. Das pfarramtliche Gutachten darf nicht fehlen. Eine nicht zu kurz bemessene Frist seit der eingetretenen geistigen Erkrankung muß vor Gewährung des Gesuches verflossen sein.

V. Die in II, 14 der K.L.O. geforderte Vermeidung des Gepränges bei der Trauung besteht in der Unterlassung jeglicher Ausschmückung der Feier. Es hat also zu unterbleiben jede musikalische Ausschmückung wie z. B. Orgelspiel, Gesang, aber auch jede Schmückung des Altars durch Kerzenfülle wie jeder gärtnerische und sonstige Schmuck.

Beerdigung (K.L.O. II, 16, 17).

I. Die Feuerbestattung kann die Ablehnung der Beteiligung der Kirche an einer Trauerfeier nicht begründen, wenn auch die Beerdigung der christlichen Sitte allein entspricht.

Der Dienst der Kirche bei Trauerfeiern im Falle der Feuerbestattung besteht aber lediglich in der Aussegnung. Die Aussegnung kann verbunden sein mit einer Trauerfeier im Haus, auf Wunsch auch mit einer Trauerfeier auf dem Friedhof.

Bei der Beisehung der Aschenreste steht der Kirche kein Dienst zu. Es müssen Fälle von ganz außergewöhnlicher Art sein, die die Gewährung solchen Dienstes rechtfertigen, wie der in II, 16 Satz 3 genannte.

II. Selbstmord ist freventliche Auslehnung gegen Gottes Willen. Geistige Umnachtung vermindert die Zurechnungsfähigkeit, wenn sie sie nicht überhaupt ausschließt und verringert das Maß der Verantwortlichkeit.

Die Beteiligung der Kirche an der Trauerfeier für einen Selbstmörder kann nicht abhängig gemacht werden von

einem ärztlichen Zeugnis über den Sektionsbefund, denn der Sektionsbefund vermag nichts auszusagen über die innere Verfassung einer Menschenseele. Das Maß der Beteiligung der Kirche an der Trauerfeier für einen Selbstmörder hängt allein von dem gewissenhaften Ermessen des Pfarrers ab. Es können in folgendem auch nur Richtlinien aufgestellt werden, die wenigstens für einen größeren oder kleineren Bezirk eine einigermaßen gleichmäßige kirchliche Stellung bei den Trauerfeiern für Selbstmörder ermöglichen sollen.

a) Das kirchliche Begräbnis wird in rein liturgischer Form gewährt, also ohne Rede oder Predigt. Schriftlesung und Gebet sind die wesentlichen Bestandteile solcher Trauerfeiern. Sorgfältig ausgewählte Schriftlesungen und Gebet werden ihres tiefen Eindrucks nicht verfehlten. Mit dieser Form wird ein Doppeltes erreicht: einmal liegt in der von der herkömmlichen Form abweichenden Gestaltung der Trauerfeier ein eindringliches Zeugnis gegen die Sünde des Selbstmordes selbst, andererseits schützt diese Form die Diener der Kirche vor der Gefahr, unwahr zu reden, und drittens wird der Zweck der Trauerfeier erreicht, die Trauernden zu trösten, ohne daß ein Gefühl der Bitterkeit in ihnen zurückbleibt.

Diese liturgische Form der Trauerfeier wird nur dann gewährt werden können, wenn noch irgendwelche Beziehungen der durch eigene Hand aus dem Leben Geschiedenen zur Kirche vorhanden gewesen sind.

Als Muster für die rein liturgische Form dienen die anhangsweise beigegebenen Formulare aus der hessischen Agenda.

b) Das kirchliche Begräbnis wird in der herkömmlichen Form ohne jede Einschränkung gewährt. Dies wird dann möglich sein, wenn die Tatsache der geistigen Erkrankung zweifellos feststeht. Es werden vor allem die Fälle sein, in denen eine längere, geistige Erkrankung nachweisbar vorhanden war. Es werden die selteneren Fälle sein.

c) Das kirchliche Begräbnis wird schlechthin versagt. Das wird dann der Fall sein müssen, wenn der Selbstmord der Abschluß eines gottlosen Lebens war, das in bewußter Ablehnung von Gottes Wort und Sakrament geführt worden ist. An solchen Gräbern muß die Kirche schweigen; hier ist Schweigen ein besserer Dienst als Reden. Dabei braucht den Leidtragenden der Trost der Kirche nicht versagt zu werden, er kann ihnen auf andere Weise und an anderem Ort gewährt werden.

Es bleibt dem Ermessen des Pfarrers anheimgegeben, ob er für die Wahl der Form der Trauerfeier einen Beschluß des Kirchenvorstands herbeiführen will.

Die Trauerfeiern bei Beerdigung von Selbstmörfern haben in jedem Falle ohne jegliches Gepränge stattzufinden.

Gemeindlicher Hilfsdienst.

Die Durchführung der K.L.O., sonderlich in ihrem 2. Teile, ist kaum möglich ohne einen gesonderten gemeindlichen Hilfsdienst. Das gilt vor allem von den großen Gemeinden. Die Pfarrämter haben darum die Pflicht die Gemeindeorganisation ernstlich in Angriff zu nehmen und wo sie bereits besteht, auszubauen. Die Gemeinden müssen selbst freiwillige Kräfte zur Erhaltung und zur Stärkung ihres Lebens stellen. Die Gemeindeorganisation hat zu beginnen mit der Sprengleinteilung, in jedem Sprengel ist das

System der Vertrauensleute durchzuführen, deren kirchliche Gesinnung erprobt und bewährt ist, die das Pfarramt gerne in der Gemeindepflege unterstützen und dadurch die Durchführung der K.L.O. ermöglichen. Wo bereits Gemeindehelfer angestellt sind, wird die Leitung der Gemeindehilfe am besten in ihre Hände gelegt. Kartotheken und Familienregister sind fortlaufend zu ergänzen, damit sie an Wert nicht verlieren.

Überweisung.

Von großer Wichtigkeit ist der Überweisungsdienst. Die Pfarrämter haben, soweit es immer im Bereich der Möglichkeit liegt, die Pflicht, wegziehende Familien oder wirtschaftlich selbständige Einzelpersonen dem Pfarramt des neuen Wohnsitzes zu überweisen mit Übermittlung des Familienbogens bezw. des Kartothekblattes; hiebei ist für Großstädte die Angabe der Straße unentbehrlich. Jugendliche, die ihre Dienststelle wechseln oder zu Lernzwecken ihren Heimatort verlassen, sind dem Pfarramt des neuen Aufenthaltsortes zu überweisen. Das Pfarramt des neuen Aufenthaltsortes hat Sorge dafür zu tragen, daß eine evangelische Jugendorganisation sich des Zugezogenen annimmt.

Den Stadtmisionaren der Großstädte wird nahe gelegt sich eine Kenntnis der zuziehenden Evangelischen durch das Einwohneramt zu verschaffen und die Pfarrämter von den Zuziehenden ihres Bezirkes zu verständigen. Die Pfarrämter haben die Pflicht mit den Zuziehenden alsbald in Fühlung zu treten, um die Eingliederung in die Gemeinde ihnen zu erleichtern.

* * *

Die Kreisdekane und Dekane werden der Durchführung der K.L.O. bei ihren Visitationen ein sonderliches Augenmerk zuwenden.

Beilage.

Zur Mitwirkung bei der Bestattung von Selbstmörfern.

a) Andacht im Hause.

Mitten wir im Leben sind
Mit dem Tod umsangen.
Wer ist, der uns hülfe tu,
Doch wir Gnad erlangen?

Heiliger Herrre Gott!
Heiliger, starker Gott!
Heiliger, barmherziger Heiland!
Du ewiger Gott!
Läß uns nicht versinken
In des bittren Todes Not!
Erbarm dich unser!

So du willst, Herr, Sünde zurechnen, Herr, wer wird bestehen? Denn bei dir ist die Vergebung, daß man dich fürchte (Ps. 130, 3, 4).

Mitten in der Höllen Angst
Unsre Sünd' uns treiben.
Wo soll'n wir denn fliehen hin,
Da wir mögen bleiben?

Heiliger Herrre Gott!
Heiliger, starker Gott!
Heiliger, barmherziger Heiland!
Du ewiger Gott!
Läß uns nicht entfallen
Von des rechten Glaubens Trost!
Erbarm dich unser!

Zu dir, Herr Christ, alleine!
Vergossen ist dein teures Blut,
Das gnug für die Sünde tut!

So spricht der Herr: Wenn eure Sünde gleich blutrot ist, soll sie doch schneeweiss werden; und wenn sie gleich ist wie Scharlach, soll sie doch wie Wolle werden. Ich vertilge deine Missetaten wie eine Wolke, und deine Sünden, wie den Nebel. (Jes. 1, 18; 44, 22).

So spricht Jesus Christus, der barmherzige Heiland: Euer Herz erschrecke nicht und fürchte sich nicht. In der Welt habt ihr Angst; aber seid getrost, ich habe die Welt überwunden. (Joh. 14, 27; 16, 33).

Laßt uns beten:

Heiliger, starker Gott, barmherziger Vater, der du in der Höhe und im Heiligtum wohnest und bei denen, so zerschlagenen und demütigen Geistes sind, auf daß du erquickest den Geist der Gedemütligen und das Herz des Zerschlagenen, verbirg dein Antlitz nicht vor uns, denn die Angst unseres Herzens ist groß. Gedenke, Herr, an deine Barmherzigkeit und an deine Güte, die von der Welt her gewesen ist. Vor deinem Angesicht ist Gnade und Wahrheit. Du allein siehst auf den Grund der Herzen und kennst der Menschen Gedanken; darum Vertrauen wir deiner Gnade und hoffen auf deine Erbarmung.

Herr Jesus Christus, du ewiger Hohepriester, der du versucht worden bist allenthalben, gleich wie wir, doch ohne Sünde, also daß du Mitleid haben kannst mit unseren Schwachheiten; der du am Ölberg mit dem Tode rangst in der Unfechtung, daß dein Schweiß war wie Blutstropfen, also daß du verstehst des Menschen Bedrängnis, wenn ihm die Wasser an die Seele gehen; Herr, unser Heiland, der du um unserer Missetat willen verwundet und um unserer Sünde willen zerschlagen wardst; o du Lamm Gottes, das der Welt Sünde trägt, erbarm dich über uns.

Herr, erbarme dich!
Christe, erbarme dich!
Herr, erbarme dich! Amen.

Vater unser, der du . . . Amen.

Der Gott des Friedens heilige uns durch und durch, und unser Geist ganz, samt Seele und Leib müsse bewahrt werden unsträflich auf die Zukunft unseres Herrn Jesu Christi. Amen. (oder)

Der Herr, der treu ist und uns stärket und bewahret vor dem Urgen, der richte unsere Herzen zu der Liebe Gottes und zu der Geduld Christi. Amen.

b) Zu einer Andacht am Grabe.

1. Eingangsgruß.

Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi, sei mit uns allen. Amen. (Phil. 4, 23). (oder)

Gnade, Barmherzigkeit, Friede von Gott, dem Vater, und von dem Herrn Jesu Christo, in der Wahrheit und in der Liebe, sei mit uns. Amen. (2. Joh. 3).

2. Eingangsspruch.

Nun, Herr, wes soll ich mich trösten? Ich hoffe auf dich. (Ps. 39, 8). (oder)

Gedenke, Herr, an deine Barmherzigkeit und an deine Güte, die von der Welt her gewesen ist (Ps. 25, 6). (oder)

Bei dem Herrn ist die Gnade und viel Erlösung bei ihm (Ps. 130, 7). (oder)

So spricht der Apostel des Herrn: Daran erkennen wir, daß wir aus der Wahrheit sind, und können unser Herz

vor ihm damit stillen, daß, so unser Herz verdammt, Gott größer ist denn unser Herz, und er kennet alle Dinge (1. Joh. 3, 19, 20). (oder)

Also mahnt der Apostel: Richtet nicht vor der Zeit, bis der Herr komme, welcher auch wird ans Licht bringen, was im Finstern verborgen ist, und den Rat der Herzen offenbaren (1. Kor. 4, 5). (oder)

Deine Gnade ist mein Trost (Ps. 109, 21, Ps. 119, 76). (oder)

Also mahnt der Apostel: Wachet, siehet im Glauben, seid männlich und seid stark. Alle eure Dinge lasset in der Liebe geschehen (1. Kor. 16, 13, 14).

3. Schriftlesung.

Psalm 130 (oder) Psalm 27, 8, 9 (oder) 1. Kor. 10, 12, 13 (oder) Ephes. 6, 10 – 13 (oder) 1. Joh. 1, 8 – 10 (oder) 1. Joh. 2, 1, 2.

(Ansprache, wenn Bedürfnis.)

4. Gebet.

1.

Herr, erbarme dich!
Christe, erbarme dich!
Herr, erbarme dich!

Herr Gott, Vater im Himmel, erbarme dich über uns!
Herr Gott, Sohn, der Welt Heiland, erbarme dich über uns!
Herr Gott, heiliger Geist, erbarme dich über uns! Sei uns gnädig, verschon' uns lieber Herr und Gott!
Sei uns gnädig, hilf uns, lieber Herr und Gott!

Vor der Sünde Trug und List,
Vor der Gewalt der Anfechtung,
Vor Kleinmut und Verzweiflung,
Vor Unqlauben und Mänglauben,
Vor Jesal und Seelennot,
Vor dem ewigen Tod.

Behüt uns lieber Herr und Gott!

Wir arme Sünder bitten: du wollest unserer Sünde nicht gedenken, von aller Ungerechtigkeit uns heilen und uns reinigen von aller Untugend, du wollest deinen Geist in uns geben, daß unser Herz fest werde durch deine Gnade, und wir nimmer aus deiner Liebe fallen.

Erhör' uns, lieber Herr und Gott!
Du wolltest, o barmherziger Gott mit starker Hand uns führen und
Aller Verzagten und Verstörten dich annehmen,
Den Angefochtenen beistehen,
Dem Irrenden das Licht deiner Gnade nicht entziehen,
Das zerstochene Rohe nicht zerbrechen,
Den glimmenden Dacht nicht verlöschen,
Aller Menschen dich erbarmen.

Erhöre uns lieber Herr und Gott!

O Jesu Christe, Gottes Sohn, erbarme dich über uns!
O du Lamm Gottes, das der Welt Sünde trägt, erbarm dich über uns!
O du Lamm Gottes, das der Welt Sünde trägt, verleihe uns steten Frieden!

Herr, erbarme dich!
Christe, erbarme dich!
Herr, erbarme dich unser! Amen.

Laßt uns beten:

Heiliger, allwissender Gott, der du siehest auf den Grund der Herzen und verstehst unsere Gedanken von ferne, der du größer bist denn unser Herz und kennest alle Dinge; du Vater der Barmherzigkeit, der du wohl weißt, was Sünde und Schwachheit über uns vermag, zu dir flehen wir in unserer Bekümmernis und Angst: laß auch an diesem Grabe deine Gnade unseren Trost sein, um Jesu Christi, deines Sohnes, unseres Heilands und Erlösers willen. Amen. Vater unser, der du . . . Amen.

Heiliger, allwissender Gott, barmherziger Vater, der du nahe bist bei denen, die zerbrochenen Herzens sind, und hilfst denen, die zerschlagen Gemüth haben, bei dir suchen wir Ruhe für unsere erschrockenen Seelen: alles, was uns im Blick auf das jähre Ende unseres Mitbruders (unserer Mitschwester) bedrückt und quält, alle unsere Sorge und Bekümmernis, die ganze Last unseres Herzens werfen wir auf dich, Vater unseres Herrn Jesu Christi. Denn du bist der Gott, der Herzen und Nieren prüft, du bist größer, denn unser Herz und kennest alle Dinge: du siehest auf den Grund der Menschenseele, du kennest ihre geheimsten Regungen und Bedürfnisse; du richtest nicht nach dem, was vor Augen ist, du siehest das Herz an. In deine Gnade, befehlen wir die Seele unseres Mitbruders (Mitschwester) und bitten dich: erbarm dich über ihn (sie), erbarm dich über uns alle.

Herr Jesus Christus, du treuer Heiland, der du die Not der Anfechtung selbst erfahren hast, aber Gehorsam lernst an dem, das du littest: hilf auch uns zu solchem Gehorsam und rechtem Kindesinn, daß wir unseren Willen der Führung des Vaters unterwerfen, seiner Hand stille halten, auch wo sie uns demütigt, und seine Wege uns gefallen lassen, auch wenn es ins Dunkel geht, und wir den Ausgang nicht sehen.

Heiliger, starker Gott, barmherziger Heiland, verlaß uns nicht in der Stunde der Anfechtung, rüste uns aus mit deinem freudigen Geiste, der in der äußersten Bedrängnis unserem Geiste Zeugnis gibt, daß wir deine Kinder sind. Und wenn es so mit uns kommt, daß wir nicht mehr wissen, was wir beten sollen, wie sich's gebührt, dann laß deinen Geist uns vertreten mit unausprechlichem Seufzen:

Herr, erbarme dich!

Christe, erbarme dich!

Herr, erbarme dich unser! Amen.

Vater unser, der du . . . Amen.

5. Bestattungsformel.*)

Nachdem unser Bruder (unsere Schwester) aus dieser Zeitlichkeit geschieden ist, bestatten wir den Leib zur Erde: Erde zu Erde, Staub zu Staub. Denn so spricht Gott: Du bist Erde und sollst zu Erde werden. Den Geist aber befehlen wir in die Gnade und Barmherzigkeit Gottes, um Jesu Christi, unseres einzigen Heilands und Fürsprechers willen. Amen.

6. Segen.

Der Gott des Friedens heilige uns durch und durch, und unser Geist ganz, samt Seele und Leib müsse bewahrt werden unsträflich auf die Zukunft unseres Herrn Jesu Christi. Amen.

15.

Kirchengefetz.

Betreff: Deutscher Evangelischer Kirchenbund (D.E.K.B.).

Die Landesynode hat in der 8. Vollversammlung vom 14. August 1922 beschlossen:

Die Landesynode erteilt dem vom Landeskirchenrat nach Art. 45 der Verfassung vollzogenen Beitritt zum D.E.K.B. ihre Zustimmung.

Nr. 16758.

Bekanntmachung.

Betreff: Kirchliches Ergänzungsgesetz zum staatlichen Gesetz über Ergänzung des Einkommens der Seelsorgegeistlichen.

Der Landesynodalaußchuß hat auf Grund der ihm durch Art. 11 des Kirchengefetzes betreffend das kirchliche Ergänzungsgesetz zum staatlichen Gesetz über Ergänzung des Einkommens der Seelsorgegeistlichen und Ziff. 1 des Kirchengefetzes betreffend den Vorschlag für die allgemeine Kirchenkasse von der Landesynode je am 30. August 1922 erteilten Ermächtigungen (Kirchl. Amtsblatt S. 156 und 191) auf Antrag des Landeskirchenrats nachstehende

Verordnung

erlassen, die ich hiermit verkünde:

Der Übergang der Besoldung der Staatsbeamten und der Geistlichen von den Jahresbeträgen zu Monatsbeträgen und die damit zusammenhängende Erhöhung der Besoldungen macht auch eine Änderung des kirchlichen Ergänzungsgesetzes vom 30. August 1922 mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 an notwendig.

Art. 2 Ziff. II Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Nach Zurücklegung des 29. Dienstjahres erhält der Geistliche in Angleichung

an die Besoldungsgruppe XII . 39 000 M Grundgehalt, nach zurückgelegtem 31. Dienstjahr 40 000 M

33. " 42 000 M

35. " 44 000 M im Monat.

Art. 5 Ziff. IV erhält folgenden Wortlaut:

IV. Der Ortszuschlag und der Teuerungszuschlag aus der allgemeinen Kirchenkasse ist jeder für sich auf volle Mark aufzurunden.

München, den 9. Dezember 1922.

Der Kirchenpräsident.

D. Veit.

Nr. 18064.

Bekanntmachung.

Betreff: Kirchliche Ergänzung zur Besoldung der Geistlichen.

Es wird bekanntgegeben,

1. daß die Landesynode 1922 anlässlich der Bewilligung der Mittel B Tit. V des Haushaltplans der allgemeinen Kirchenkasse die Hebung von fünf Dekanatsstellen für die Angleichung an Gruppe XII genehmigt und die Bestimmung der Stellen dem Landeskirchenrat überlassen hat;
2. daß der Landesynodalaußchuß auf Antrag des Landeskirchenrats vorbehaltlich der Genehmigung der Landesynode den Mehraufwand von 19 538 M an verausgabten Dekanatsbezügen für 1921 und die Übernahme dieser Ausgabe auf Tit. XIV der Ausgaben der allgemeinen Kirchenkasse für 1921 und die Leistung eines Zuschusses in dieser Höhe an die allgemeine Pfarrunterstützungskasse für 1921 genehmigt hat.

München, den 9. Dezember 1922.

Ev.-Luth. Landeskirchenrat.

D. Veit.

*) Wenn von einer solchen Gebrauch gemacht werden will!